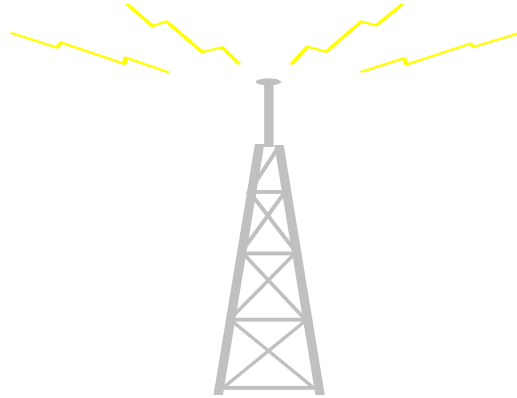


EINWOHNERGEMEINDE AEGERTEN



Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten

EVA 2004



mit Änderung von Art. 10, Abs. 1, gem. GV-Beschluss vom 03.03.2004



I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeunternehmung

¹ Die Energieversorgung Aegerten (EVA) ist eine unselbständige, autonome, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde.

² Sie betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Aegerten die Elektroversorgung und die Gemeinschaftsantennenanlage.

³ Sie vertritt die Gemeinde im Gemeindeverband SWG.

II. Leistungsauftrag der Gemeinde an die EVA

Art. 2 Elektroversorgung

¹ Die EVA sorgt im Rahmen des übergeordneten Rechts für die Erstellung, den Betrieb, die Erweiterung, die Erneuerung und den Unterhalt eines zweckmässigen Verteilnetzes sowie für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.

² Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser der EVA grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Die EVA kann Ausnahmen zulassen.

³ Die EVA sorgt für eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die Abgeltung dieser Leistungen wird vertraglich vereinbart.

Art. 3 Gemeinschaftsantennenanlage

¹ Die EVA bietet allen Liegenschaften im Baugebiet und – im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten – auch andern Liegenschaften, die in der Region üblicherweise zu empfangenden TV- und Radio - Signale nach den anerkannten Richtlinien der Fachverbände an.

²Die EVA kann weitere Kommunikationsdienste – wie Internet, allgemeine Datenübertragungen – anbieten.

³Die EVA kann andere Kabelnetzbetreiber mit TV- und Radio - Signalen beliefern und diesen den Internetzugang ermöglichen.

Art. 4 Gemeindeverband SWG

¹Die EVA vertritt die Gemeinde im Gemeindeverband Seeländische Wasserversorgung (SWG).

²Das für die EVA zuständige Mitglied des Gemeinderats vertritt die Gemeinde Aegerten nach den Weisungen des Gemeinderates im Gemeindeverband Seeländische Wasserversorgung (SWG).

³Die EVA orientiert die zuständigen Instanzen der Gemeinde.

Art. 5 Gewerbliche Leistungen

¹ Die EVA ist berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

² Sie ist namentlich berechtigt, mit elektrischer Energie zu handeln.

Art 6 Tätigkeitsgebiet

Die EVA ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aegerten zu erfüllen und berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die EVA ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen zusammen zu arbeiten oder sich unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 an ihnen zu beteiligen.

Art. 8 Natürliche Lebensgrundlagen

¹ Die EVA berät die Kundinnen und Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs.

² Sie trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie orientiert sich an einem ökologischen und nachhaltigen Umgang mit Energie und fördert aktiv den Ökostrom.

Art. 9 Unternehmensführung

¹ Die EVA ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.

² Die EVA hat die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

Art. 10 Gewinn und Verlust

¹ Vom Umsatz aus Energielieferungen und gewerblichen Leistungen ist jährlich ein Anteil von mindestens 3 Prozent an die Gemeindekasse abzuliefern. Über die Höhe der Ablieferung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung. ¹⁾

² Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und durch die EVA zu verzinsen, so weit zu seiner Abdeckung nicht Spezialfinanzierungen zur Verfügung stehen.

III. Organisation

Art. 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Aegerten. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

¹⁾ Neue Fassung von Absatz 1, gemäss Beschluss der GV vom 03.03.2004

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Höchstens ein Mitglied darf ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz haben. Im übrigen gilt das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen mit der Tätigkeit der EVA Aegeren vertraut und befähigt sein, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Art. 12 Befugnisse

¹ Die Geschäftsleitung verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement oder durch die Geschäftsleitung an über- oder untergeordnete Stellen übertragen worden sind.

² Insbesondere beschliesst sie abschliessend die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Verpflichtungskredite im Bereich Elektroversorgung bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300'000.-- und im Bereich Gemeinschaftsantennenanlage bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 20'000.--. Höhere Verpflichtungskredite oder Nachkredite sind dem ordentlichen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten, sobald die Kreditlimite insgesamt überschritten wird.

³ Über Voranschlagskredite und über Nachkredite zu Voranschlagskrediten befindet die Geschäftsleitung abschliessend.

⁴ Die Geschäftsleitung bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide. Sie ist vorgesetzte Behörde der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Personen oder Unternehmen.

⁵ Die Geschäftsleitung ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen) sowie Weisungen namentlich über den Bezug von elektrischer Energie sowie Gebührentarife zu erlassen.

⁶ Die Geschäftsleitung hat dem Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Tätigkeit der EVA und insbesondere über

- a. die Erfüllung des Leistungsauftrages
- b. die Zusammenarbeit mit Dritten

- c. die Gebühren und Preise der Leistungen
- d. die Ertragslage
- e. die zukünftige Entwicklung und Ausrichtung der Unternehmung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 13 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EVA. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn diese den Leistungsauftrag nicht oder ungenügend erfüllt.

² Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Beteiligung der EVA an anderen Unternehmen (vgl. Art. 7) bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

IV. Gebühren

Art. 14 Grundsatz

¹ Die EVA ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Benützung der Energieversorgungsanlagen, der Gemeinschaftsantennenanlagen und den Bezug von Energie Gebühren zu erheben.

² Die Geschäftsleitung bemisst die Gebühren unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 15 bis Art. 18) für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Spezialfinanzierungen und eine Ablieferung an die Gemeinde (vgl. Art. 10 Abs. 1) zulassen.

³ Die geschuldeten Gebühren für

- die Erstellung, Werterhaltung und Änderung der Leitungsnetze mit allen dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen;
- die Benützung des Leitungsnetzes und der Anlagen;
- die Belieferung der Kundschaft mit Energie und Signalen;
- die Erteilung von Installationsbewilligungen;
- die Erfüllung weiterer Aufgaben

sind verursachergerecht nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs-, oder Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen. Dabei ist den Benutzerstrukturen und den einzelnen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten Rechnung zu tragen.

Art. 15 Elektrische Energie

¹ Die EVA erhebt einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsgebühren. Sie kann Grundeigentümerbeiträge erheben.

² Die Anschlussgebühren für Energiebezüge werden für Einfamilienhäuser und für Mehrfamilienhäuser bis zu einer Leitungslänge von 60 m pro Hausanschluss mit im Durchschnitt kostendeckenden Pauschalen erhoben. Für weitere Wohneinheiten (weitere Zählerstromkreise) werden zusätzliche Anschlusspauschalen erhoben.

³ Für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser mit einer Hausanschlussleitung von über 60m Länge sowie für gewerbliche und industrielle Betriebe bis 25kW-Leistung entspricht die Anschlussgebühr dem tatsächlichen Erschliessungsaufwand .

⁴ Für Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einer beanspruchten Leistung von mindestens 25kW wird auf die verlangte Leistung abgestellt.

⁵ Für Neu-, An- und Umbauten, bei einer Erhöhung des Anschlusswertes und bei einer Erhöhung der verlangten Leistung sind die Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

⁶ Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die EVA nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

⁷ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den von der Anzahl Zählerstromkreise abhängigen Grundpreis, den von der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW abhängigen Leistungspreis und in den Mengenpreis, der sich aus dem mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

Art. 16 TV- und Radio-Signale sowie Kommunikationsdienste

¹ Die EVA erhebt für den kostendeckenden Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Benützungsgebühren. Gewinne dürfen nicht erzielt werden.

² Für jeden Hausanschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese besteht aus einem Grundbetrag pro Kabelanschluss und einem Grundbetrag pro Wohnung.

³ Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohnungen durch Neu-, An- oder Umbauten sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen.

⁴ Bei der Aufhebung des Kabelanschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

⁵ Pro Wohnung ist eine monatliche Benützungsggebühr zu entrichten. Wiederkehrende Kosten (z.B. Urheberrechte, Nachbar- und Interpretenrechte sowie Konzessionsabgaben), die der EVA in Rechnung gestellt werden, verrechnet diese den Kundinnen und Kunden ohne Zuschlag weiter.

⁶ Die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren sowie der wiederkehrenden Benützungsggebühren für Liegenschaften ohne Wohnungen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe) mit mehr als einer Anschlussdose wird vertraglich geregelt.

Art. 17 Vertragliche Regelungen

Die EVA kann das Entgelt für Stromlieferungen an Kundschaft, die mit der Elektrizitätsmarktöffnung freien Marktzugang erhält, vertraglich regeln. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Art. 18 Weitere Gebühren

Die EVA erhebt für

- ◆ die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen;
- ◆ die Erteilung von Installationsbewilligungen;
- ◆ technische Kontrollen;
- ◆ Beratungen;
- ◆ administrative Aufwendungen

Gebühren nach tatsächlichem Aufwand.

Art. 19 Genehmigung

¹ Die durch die Geschäftsleitung beschlossenen Gebührentarife unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Diese ist zu erteilen, wenn die Tarife den in diesem Reglement festgelegten Gebührengrundsätzen entsprechen.

V. Finanzhaushalt

Art. 20 Grundsatz

Die EVA finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Energielieferungen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Dienstleistungen (gewerbliche Leistungen usw.).

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Die EVA hat den branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätzen und den Vorgaben des übergeordneten Rechts Rechnung zu tragen.

² Die Tätigkeit der EVA ist eine spezialfinanzierte Aufgabe. Innerhalb der Gesamtrechnung sind für den Netzbetrieb der Energieversorgung, die Energielieferungen, die Antennenanlage sowie die gewerblichen Leistungen je eigene Rechnungskreise zu führen.

Art. 22 Spezialfinanzierungen

¹ Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen langfristige, betriebliche Risiken sowie aus andern betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EVA Spezialfinanzierungen.

² Die EVA legt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse bzw. nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts fest und begründet diese schriftlich.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die den Elektrizitätsbezug betreffenden Vorschriften dieses Reglements, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Die Geschäftsleitung erlässt die Bussenverfügung.

³ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der EVA bleiben vorbehalten.

Art. 24 Streitigkeiten

¹ Verfügungen der Geschäftsleitung sind gemeindeintern endgültig.

² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 25 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben:

- ◆ Art. 26 Abs. 2 d der geltenden Verwaltungsverordnung
- ◆ Anhang 1 der geltenden Verwaltungsverordnung betreffend der Kommission Energie- und Wasserversorgung

- ◆ Reglement der Elektroversorgung und der Energiefachstelle Aegerten vom 18. November 1992 / 14. August 2001 und darauf abgestützte Tarife und Ausführungsvorschriften
- ◆ Reglement über Errichtung und Betrieb einer Ortsantennenanlage vom 28. Juni 1978
- ◆ Reglement über die Sondersteuer vom 19. Mai 1953

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird neu eingefügt in Art. 50 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 25. Juni 2001:

- ◆ Art. 50 Abs. 1 OgR:
c die Geschäftsleitung der Energie- und Wasserversorgung Aegerten (EVA).

- ◆ Art. 50 Abs. 2 OgR:
Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Energieversorgung Aegerten (EVA) ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage. Diese Artikel werden im selben Verfahren erlassen wie das OgR.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben das vorliegende

Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage

mitsamt den Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2003 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN

Der Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Fredy Siegenthaler

Toni Kropf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das

Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage

vom 16. Mai 2003 bis zum 16. Juli 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Aegerten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 16. Mai 2003 (und in der Botschaft) publiziert.

Aegerten, 11. August 2003
Der Gemeindegeschreiber:

Toni Kropf

Organisationsreglement OgR 2001: Ergänzung von Art. 50 im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2003

Ständige OgR-Kommission	<p><u>Alt:</u> Art. 50¹ Ständige OgR-Kommissionen sind: a die Schulkommission; b die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission.</p> <p>² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission sowie der Resultateprüfungskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie das OgR.</p> <p>³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.</p>
Ständige OgR-Kommission	<p><u>Neu:</u> Art. 50¹ Ständige OgR-Kommissionen sind: a die Schulkommission; b die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission. c die Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004¹⁾</p> <p>² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission sowie der Resultateprüfungskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie das OgR.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.</p> <p>³ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004 ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage. Diese Artikel werden im selben Verfahren erlassen wie das OgR.²⁾</p>

Fettdruck = neu

¹⁾ Absatz 1, Buchstabe c eingefügt aufgrund GV vom 16.6.2003, d.h. im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004

²⁾ Absatz ³ eingefügt aufgrund GV vom 16.6.2003, d.h. im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004

Genehmigungsvermerk

Die GV vom 16. Juli 2003 hat unter dem Traktandum 3 "Neue EVA-Strukturen: Genehmigung Reglement der Energie- und Wasserversorgung, neu Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage" behandelt und genehmigt. Im selben Verfahren wurden im OgR 2001, d.h. im Art. 50 der Absatz 1, Buchstabe c und der Absatz 3 neu hinzugefügt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Aegerten, 11.08.03

Fredy Siegenthaler

Toni Kropf

Bekanntmachung im Nidauer-Amtsanzeiger vom 02.11.2003 wie folgt:

Reglementsgenehmigung

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung wird bekanntgemacht, dass die Gemeindeversammlung vom 05.06.2002

das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten (EVA 2004) und im selben Verfahren die Ergänzung des Art. 50 im Organisationsreglement

beschlossen hat. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Reglement und die OgR-Ergänzung vorbehaltlos genehmigt. Beide Erlasse treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Sie können jederzeit in der Gemeindevorstehererei eingesehen oder bezogen werden.

Aegerten, 27. Oktober 2003

Der Gemeinderat

